

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
27. März 2018

wichtig ein friedlicher und glaubwürdiger Wahlzyklus im Einklang mit der Verfassung und unter Achtung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung für die anhaltende Stabilisierung, die Rechtsstaatlichkeit und die Festigung der verfassungsmäßigen Demokratie in der Demokratischen Republik Kongo ist, und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur umgehenden und vollständigen Durchführung der im Abkommen festgelegten vertrauensbildenden Maßnahmen *auffordernd*, so auch durch die Beendigung der Einschränkungen des politischen Handlungsspielraums in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen von Angehörigen der politischen Opposition und der Zivilgesellschaft, sowie der Einschränkungen der Grundfreiheiten wie der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Pressefreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln,

daran erinnernd, wie wichtig es ist, dringend Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen allen an dem Wahlprozess beteiligten Akteuren zu ergreifen, *betonend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner alles Nötige tun, um die Vorbereitungen für die Wahlen ohne weitere Verzögerung zu beschleunigen und für ein Umfeld zu sorgen, das der friedlichen und alle Seiten einschließenden politischen Betätigung förderlich ist, einschließlich der Sicherheit aller politischen Akteure, und *in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, gegenüber allen kongolesischen Akteuren, deren Handlungen und Äußerungen die Durchführung des Abkommens und die rechtzeitige Organisation der Wahlen behindern, entsprechend tätig zu werden,

mit der Aufforderung an alle Parteien, jede Art von Gewalt weiter zurückzuweisen, in ihrem Handeln und in ihren Äußerungen größte Zurückhaltung zu üben, Provokationen wie Gewalt und Gewaltretorik zu unterlassen, um die Situation nicht weiter anzuhetzen, und ihre Differenzen auf friedlichem Weg beizulegen,

nach wie vor tief besorgt über Berichte über einen Anstieg schwerer Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von einigen Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, des Nationalen Nachrichtendienstes, der Republikanischen Garde und der Kongolesischen Nationalpolizei begangen wurden, so auch gegen Angehörige der Opposition und der Zivilgesellschaft im Zusammenhang mit dem Wahlprozess, *unter nachdrücklicher Verurteilung* der Tötung von Zivilpersonen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure sowie der Anwendung unverhältnismäßiger Gewalt durch Elemente der Sicherheitskräfte, so auch während friedlicher Proteste im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, *betonend*, wie wichtig es ist, dass alle willkürlich inhaftierten Personen, darunter auch diejenigen, die die Menschenrechte verteidigen oder die anderen politischen Parteien angehören, freigelassen werden, und *betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Menschenrechte achten und die Anwendung unverhältnismäßiger Gewalt unterlassen muss,

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass die Gemeinsame Untersuchungskommission, die aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Menschenrechte, Justiz und Sicherheit, der Nationalen Menschenrechtskommission und der P8 ()-1 Jue2 2.3 (M7.8 (t)-5.1 4 (a)-18 (he)-19.8 (nre (n)-12 (

wurden, und *mit der Forderung* nach weiteren Anstrengungen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und die Straflosigkeit zu bekämpfen,

weiter zutiefst besorgt über das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt, der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, *unter Verurteilung* insbesondere der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch bewaffnete Gruppen und Milizen, der Vertreibung zahlreicher Zivilpersonen, der außergerichtlichen Hinrichtungen und der willkürlichen Festnahmen, *in der Erkenntnis*, welche schädlichen Auswirkungen dies auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in der Demokratischen Republik Kongo hat, und *betonend*, dass alle diejenigen, die für solche Verletzungen und Übergriffe verantwortlich sind, rasch festgenommen, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und *mit der Aufforderung* an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, dem Gemeinsamen Menschenrechtsbüro in der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit früheren Vereinbarungen den vollen und ungehinderten Zugang zu allen Hafteinrichtungen, Krankenhäusern, Leichenhäusern und allen anderen Räumlichkeiten zu erleichtern, der für die Dokumentierung von Menschenrechtsverletzungen erforderlich ist, falls anwendbar,

daran erinnernd, wie wichtig es ist, in allen Reihen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei die Straflosigkeit zu bekämpfen, *mit Lob* an die Behörden der Demokratischen Republik Kongo für die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die Behörden zu weiteren Maßnahmen *ermutigend* und *betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine höhere Professionalität ihrer Sicherheitskräfte gewährleisten muss, einschließlich der Schulung und des Kapazitätsaufbaus auf dem Gebiet der Sicherheit während öffentlicher Zusammenkünfte und Proteste unter voller Achtung des innerstaatlichen Rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

feststellend, dass die Demokratische Republik Kongo nach wie vor unter immer wiederkehrenden und sich wandelnden Zyklen des Konflikts und anhaltender Gewalt durch bewaffnete Gruppen leidet, *mit dem Ausdruck* seiner besonderen Besorgnis angesichts der Berichte über zunehmende Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen und durch Milizen in Gebieten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Regionen Kasai und Tanganyika, einschließlich Angriffen auf religiöse Institutionen und Tötungen von Polizeikräften, *ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über Massengräber in der Region Kasai und *mit der Aufforderung*Bmi

Ka

die strategische Bedeutung der Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region („Rahmenabkommen“) und *mit der erneuten Aufforderung* an alle Unterzeichner, ihre jeweiligen Verpflichtungen nach diesem Abkommen umgehend, vollständig und nach Treu und Glauben zu erfüllen, um die tieferen Konflikursachen anzugehen, den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen und eine dauerhafte Entwicklung der Region zu fördern,

unter Hinweis darauf, dass er bereit ist, zielgerichtete Sanktionen nach Ziffer 7 d) und e) seiner Resolution 2293 (2016) zu verhängen, unter anderem in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof weiter zusammenarbeiten muss, und *betonend*, wie wichtig es ist, sich aktiv zu bemühen, diejenigen, die für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen,

zur Fortsetzung der Anstrengungen *ermutigend*, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union, die Internationale Konferenz über die Region der Großen

die Verwirklichung dauerhafter Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigt, einschließlich ihrer letztendlichen freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung in die Demokratische Republik Kongo in Sicherheit und Würde, *betonend*, dass jede derartige Lösung mit den einschlägigen Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen soll, und *in Würdigung* der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganismen

Verfehlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und *ferner betonend*, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen, im Einklang mit Resolution 2272 (2016),

bekräftigend, dass der erfolgreiche Schutz von Zivilpersonen von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung des Mandats der MONUSCO und die Herbeiführung eines verbesserten Sicherheitsumfelds ist, sowie *betonend*, wie wichtig friedliche Mittel und Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Reformen für die Förderung des Schutzes von Zivilpersonen sind und wie wichtig eine angemessene Prioritätensetzung und Ressourcenausstattung sind,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die MONUSCO bei der Durchführung ihres jeweiligen Mandats, ihnen *eindringlich nahelegend*, ihre Anstrengungen fortzusetzen, und *mit der Aufforderung* an das Sekretariat, die MONUSCO bei der vollständigen Durchführung ihres Mandats zu unterstützen,

daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass alle Kontingente der MONUSCO, einschließlich der Kontingente der Interventionsbrigade, angemessen geschult und wirksam ausgerüstet sind, so auch mit angemessenen Sprachkenntnissen, und wirksam mit Personal ausgestattet und unterstützt werden, damit sie ihrer Verpflichtung zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben dauerhaft nachkommen können,

unter Hinweis auf Resolution 2378 (2017),tr91 Tw (or)9.4 (d795 0 (or)9.4 (d795 0 G)(nd)-12)9.4 (91 Twor)9.4 (d7

Vereinten Nationen einbezogen werden muss, und in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig gemeinsame Analysen und eine wirksame strategische Planung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen sind,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Politische Lage und Wahlprozess

1. *ruft* alle kongolesischen Akteure *erneut auf*, sich für die Erhaltung der noch nicht gefestigten Fortschritte auf dem Weg zu Frieden und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo einzusetzen, *unterstreicht* die Verantwortung, die alle kongolesischen politischen Interessenträger tragen, insbesondere indem sie ihre Differenzen überwinden, um einen Konsens herbeizuführen, und indem sie die Interessen und das Wohlergehen der Menschen über alle ander

6. *unterstreicht*, dass alles darangesetzt werden muss, sicherzustellen, dass die Wahlen am 23. Dezember 2018 unter den notwendigen Voraussetzungen der Transparenz, der Glaubhaftigkeit, der Inklusivität und der Sicherheit, einschließlich der vollen und wirksamen Teilhabe der Frauen an allen Phasen, organisiert werden, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner, darunter die Unabhängige Nationale Wahlkommission, *auf*, für einen sicheren, transparenten und glaubhaften Wahlprozess zu sorgen, in Erfüllung ihrer Hauptverantwortung, günstige Bedingungen für die

gang zu den Medien, einschließlich staatlicher Medien, die Sicherheit aller politischen Akteure, Bewegungsfreiheit für alle Kandidaten sowie für Wahlbeobachter und Zeugen, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, beinhaltet;

Menschenrechte

11. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beziehungsweise Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, insbesondere jene, die möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, einschließlich derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Wahlprozess begangen wurden, und *betont*, wie wichtig zu diesem Zweck die regionale Zusammenarbeit ebenso wie die Zusammenarbeit der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof und die Zusammenarbeit mit dem Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker sind;

12. *bekundet* seine Besorgnis über die Zunahme der gemeldeten Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Akteure, *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen für die Verbrechen sicherzustellen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe darstellen und im Zusammenhang mit den Wahlen vom 28. November 2011 und dem laufenden Wahlprozess begangen wurden, beklagt die im Zuge verschiedener Vorfälle verzeichneten Todesopfer, Verletzten und Festnahmen, *verurteilt* jede unverhältnismäßige Gewaltanwendung und *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, jede unverhältnismäßige Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte gegenüber friedlichen Demonstrantinnen und Demonstranten, insbesondere am 31. Dezember 2017, 21. Januar 2018 und 25. Februar 2018, dringend zu untersuchen, damit die für diese Handlungen Verantwortlichen rasch vor Gericht gestellt werden, und *unterstreicht*, wie wichtig die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist;

13. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere das Recht, sich friedlich zu versammeln, zu achten, das kategorische Demonstrationsverbot aufzuheben und bei ihrem Umgang mit Protesten größte Zurückhaltung zu üben, wie in dem Bericht der kongolesischen Gemeinsamen Kommission zur Untersuchung der Vorwürfe zu den am 31. Dezember 2017 und 21. Januar 2018 begangenen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen empfohlen, und fordert außerdem die Oppositionellen auf, den friedlichen Charakter ihrer Demonstrationen zu gewährleisten und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu achten;

14. *verurteilt erneut* die im vergangenen Jahr in der Region Kasai beobachtete Gewalt, *weist ferner erneut darauf hin*, wie wichtig und dringend rasche und transparente Untersuchungen der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in der Region sind, und erklärt erneut seine Absicht, die Fortschritte der Ermittlungen in Bezug auf diese Verstöße und Übergriffe genau zu verfolgen, darunter die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, der MONUSCO und dem Gemeinsamen Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo gemeinsam durchgeführten Ermittlungen, um alle Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen, und *erwartet mit Interesse* die Ergebnisse

30. *beschließt*, dass die MONUSCO eine genehmigte Truppenstärke von bis zu 16.215 Soldatinnen und Soldaten, 660 Militärbeobachterinnen und -beobachtern und Stabs-offizierinnen und -offizieren, 391 Polizeikräften und 1.050 Mitgliedern organisierter Polizeieinheiten umfassen wird;

31. **beschließt, dass die strategischen Prioritäten der MONUSCO zu den folgenden Zielen beizutragen haben:**

- a) Schutz von Zivilpersonen, wie in Ziffer 36 i) beschrieben;
- b) Unterstützung der Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 und des Wahlprozesses, wie in Ziffer 36 ii) beschrieben, um glaubhafte Wahlen abzuhalten und so zur Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo beizutragen;

32. *betont*, dass die MONUSCO ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 36

men ist, unter anderem über den nach dem Rahmenabkommen eingerichteten Folgemechanismus (R)-8(m)-11.1ehgeen Fec18n ner21 (3)-7.84cw9.8. 1 Tf r3n ner21 (3)- Khatn na1 .00tn nef rh3c9.8 (h9(h)-125

Kinderschutz

38. *ersucht*

53. *fordert* den Generalsekretär und die polizeistellenden Länder *auf*, dafür zu sorgen, dass angemessene administrative Vorkehrungen bestehen, damit organisierte Polizeieinheiten rasch dorthin entsandt werden können, wo sie am meisten gebraucht werden;

54. *ersucht*

5.1 (n (hr)h17.1 tesn08(6)00000hrgea

Berichte des Generalsekretärs

59. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Durchführung des in dieser Resolution festgelegten Mandats der MONUSCO, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, Bericht zu erstatten, namentlich über

i)

prüfungen gerecht geworden sind, über den Stand etwaiger Abhilfemaßnahmen bei Kontingenten, die die Anforderungen nicht erfüllt haben, und über detaillierte Pläne zum Umgang mit Kontingenten, bei denen auf Bestätigung des Kommandeurs Abhilfemaßnahmen nicht für geeignet beh.

157 TD [(f)(nd)-12 (-7.8 (n)-12.1w)5.2 (e)-7.8 (r)-10.3 (t)-12 (-7.8 (n);TJ 0.0c 0 Tw 8.52690 Td [(()T